

Merkblatt zum Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder und ehrenamtlich bestellte Pfleger.

I. Allgemeines

Zum 1. Januar 2007 haben das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) mit der Basler Securitas Versicherungs-AG einen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung abgeschlossen.

Zur Regelung von Vermögensschäden hat das SMJusDEG mit der Ostdeutschen Kommunalversicherung a. G. einen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen. Darüber hinaus besteht zwischen dem SMS und der Haftpflichtkasse VVaG Darmstadt seit dem 1. Januar 2014 ein Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag, mit dem Personen- und Sachschäden versichert sind.

Ehrenamtliche Betreuer sind mit ihrer Bestellung über diese Verträge versichert.

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h., eine anderweitig bestehende Versicherung ist im Schadenfall grundsätzlich vorleistungspflichtig.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Betreuungen, die Sie nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung führen (z. B. Betreuer eines Betreuungsvereins, einer Betreuungsbehörde oder in Selbstständigkeit, als Rechtsanwalt oder Steuerberater).
Für diese Tätigkeit muss ab dem 1. Januar 2023 eine eigene Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 EUR für jeden Versicherungsfall abgeschlossen werden; häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in bestehenden Haftpflichtversicherungen enthalten (z. B. Berufs-Haftpflichtversicherung);
- bei Schäden, die Sie während Ihrer Betreuungstätigkeit selbst erleiden (siehe hierzu Abschnitt III. zur gesetzlichen Unfallversicherung [S. 3]);
- bei Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden (auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben). Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an Ihrem Fahrzeug selbst.

II. Zur Regulierung von Schadensersatzansprüchen gegen den Betreuer

Haftpflichtversicherung

Die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung der Betreuer gehören zu den ersatzfähigen Aufwendungen nach § 1877 Abs. 2 Satz 1 BGB.

In der **allgemeinen Haftpflichtversicherung** sind folgende Versicherungssummen (maximal) vereinbart:

10.000.000 EUR pauschal für **Personen- und Sachschäden**.

Die Gesamtleistung für alle Personen- und Sachschäden eines Versicherungsjahres ist auf das Dreifache der je Schadenereignis vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts Näheres in den Versicherungsbedingungen geregelt ist.

Abhandenkommen von Sachen und Medien

Versicherungssumme 50.000 EUR für Sachschäden

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist folgende Versicherungssumme (maximal) vereinbart:

250.000 EUR Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Vermögensschäden eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der je Schadenereignis vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts Näheres in den Versicherungsbedingungen geregelt ist.

Übersteigt das von Ihnen verwaltete Vermögen Ihres Betreuten die Versicherungssumme für Vermögensschäden, obliegt es Ihnen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Es steht Ihnen frei, einen ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen.

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Versichert ist die Regulierung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen Sie aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer von Dritten erhoben werden. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie als Betreuer dem Betreuten zufügen oder die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung Ihres Amtes verursachten Schadens verpflichtet sind. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche des Betreuten, wenn dieser Ihr Angehöriger ist oder Sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben. Dies gilt nur, wenn Sie (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge beauftragt sind.

Der Versicherungsschutz unterliegt verschiedenen Einschränkungen. Ausschlüsse und Einzelheiten dazu können Sie bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH erfragen. So besteht bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere **kein Versicherungsschutz**:

- bei Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
- in der Regel bei Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der bestehende Versicherungsschutz befreit Sie nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass dieser nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein wird).

Kosten für den beschriebenen Versicherungsschutz werden in der Regel nicht von Ihnen erhoben.

Abwicklung von Schadenfällen/Schadenmeldung

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen geregelt. Im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1-4
32758 Detmold
Telefon: 05231 03-0
Telefax: 05231 03-197
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies - um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden - binnen einer Woche dem mit der Verwaltung der Verträge beauftragten Versicherungsdienst schriftlich melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von den Sammelversicherungsverträgen erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalls dem beauftragten Versicherungsdienst und geben Sie ihm die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten. Bitte beachten Sie, dass **Sie nicht berechtigt** sind, ohne dessen Zustimmung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

III. Zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen des Betreuers

Gesetzliche Unfallversicherung

Für in Ausübung Ihrer Tätigkeit als Betreuer selbst erlittene Unfälle besteht Versicherungsschutz wegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen aufgrund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn Sie von dem unmittelbaren Weg zwischen Ihrer Wohnung und dem Ort Ihrer Tätigkeit abweichen.

Im Schadenfall bei Unfällen ist die Unfallkasse des Freistaates Sachsen zuständig, die Sie unter folgender Anschrift erreichen:

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Str. 17a
01662 Meißen
Telefon: 03521 7240
Internet: www.unfallkassesachsen.de

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, von dem Sie bestellt wurden, angezeigt werden.

Private Unfallversicherung

Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen eine privatrechtliche Sammelversicherung bei der Basler Securitas Versicherungs-AG für Unfallschäden abgeschlossen, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht abgedeckt sind. Die Versicherung deckt Personenschäden ab.

Folgende Leistungen stehen zur Verfügung:

bis zu 175.000 €	für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) je nach Grad der Beeinträchtigung
10.000 €	für den Todesfall
2.000 €	für Zusatz-Heilkosten (subsidiär)
1.000 €	für Zusatz-Bergungskosten (subsidiär)

Weitere Einzelheiten können Sie bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (siehe oben) erfragen. Auch bei den Unfallschäden gilt, dass Sie zur Vermeidung von Haftungsausschlüssen den Schadensfall unverzüglich dem Betreuungsgericht, der gesetzlichen Unfallkasse und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH anzeigen sollten.

Renten-/Krankenversicherung

Weitere Auskünfte über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Betreuer Tätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
(Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Knappschaft Bahn See),

Rentenversicherung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
(z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund oder Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bzw. regionale Beratungsstellen sowie Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)